

An unsere Kunden

Brixen, am 23.04.2024

Erneuerung Kollektivvertrag Handel

Sehr geehrte Handelsbetriebe,

am 22. März 2024 wurde der Kollektivvertrag des Handels einer wichtigen Erneuerung unterzogen, die den wirtschaftlichen und regulatorischen (normativo) Teil betrifft. Die Änderungen für den wirtschaftlichen Teil gelten vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027, bzw. für den regulatorischen Teil vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2027.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen für den wirtschaftlichen Bereich:

- **Lohnerhöhung** von 240,00 Euro Brutto für die 4. Kategorie (verhältnismäßig berechnet für die anderen Kategorien), aufgeteilt in 6 Tranchen:
 - 30,00 Euro ab dem 1. April 2023 (wurde bereits berücksichtigt);
 - 70,00 Euro ab dem 1. April 2024;
 - 30,00 Euro ab dem 1. März 2025;
 - 35,00 Euro ab dem 1. November 2025;
 - 35,00 Euro ab dem 1. November 2026;
 - 40,00 Euro ab dem 1. Februar 2027.

- **Una-Tantum-Betrag** von 350,00 Euro Brutto für die 4. Kategorie (verhältnismäßig berechnet für die anderen Kategorien) zur Deckung der vertraglichen Vakanz. Dieser Betrag wird in zwei gleichen Raten mit den Gehältern von Juli 2024 und Juli 2025 ausbezahlt. Es sei darauf hingewiesen, dass diese einmalige Zahlung nur und ausschließlich den Arbeitnehmern zusteht, die am 22. März 2024, dem Tag der Unterzeichnung der Kollektivvertragserneuerung,

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

angestellt waren, und dass sie anteilig auf die tatsächlich geleistete Arbeit während des vertragslosen Zeitraumes vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2023 ermittelt wird.

Leider wurde nicht abschließend geklärt, ob ein eventuell vorhandener Übertarif (**als Akonto für zukünftige Erhöhungen**) für die Aufsaugung (assorbimento) der kollektivvertraglichen Erhöhungen verwendet werden kann. Die Interpretationen der verschiedenen Arbeitsrechts-Experten gehen diesbezüglich auseinander. Da wir im Sinne der Arbeitgeber grundsätzlich dazu tendieren, die vorgesehen Erhöhungen (wo möglich) aufzusaugen, möchten wir Sie höflichst bitten, uns innerhalb 26.04.2024 Bescheid zu geben, **FALLS SIE NICHT AUFSAUGEN WOLLEN.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Psaier Geier Partner

